



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der BW, Adresse, vom 22. März 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 10. März 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Von der Berufungswerberin (in Folge: Bw.) wurde die Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für das Kalenderjahr 2009 persönlich am 25. Jänner 2010 beim Finanzamt abgegeben.

Das Finanzamt hat die Veranlagung erklärungsgemäß durchgeführt und mit Bescheid vom 10. März 2010 eine Gutschrift an Einkommensteuer von € 111,40 festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid wurde von der Bw. Berufung erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass ihr auf Grund eines Gerichtsurteils ein Bruttobetrag von € 4.525,00 zugeflossen sei und dieser Betrag im Bescheid nicht angeführt sei. Der Berufung waren als Beilage ein Schreiben einer Rechtsanwältin vom 18. September 2009 sowie eine Aufstellung bzw. Zusammenstellung betreffend Lohn für den Zeitraum 24. Juli 2006 bis 12. November 2006 angeschlossen. Aus dem Schreiben der Rechtsanwältin geht hervor, dass nach dem Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes dem Klagebegehren der Bw. hinsichtlich eines Betrages

von € 9.339,73 brutto abzüglich € 4.525,00 netto samt Zinsen und anteiligen Kosten Folge gegeben und der Betrag von € 3.344,00 brutto abgewiesen worden sei.

Dem Akteninhalt ist zu entnehmen, dass die von der Bw. vorgelegten Unterlagen vom Finanzamt an das Betriebsstättenfinanzamt des ehemaligen Arbeitgebers der Bw. übermittelt worden sind. Vom Finanzamt der Betriebsstätte wurde ein Lohnzettel für den Zeitraum 1. September 2009 bis 30. September 2009 erstellt und in der Datenbank angemerkt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 8. Oktober 2010 wurde die Berufung vom Finanzamt als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Lohnzettel des ehemaligen Arbeitgebers auf Grund der beigelegten Unterlagen im Schätzweg mit steuerpflichtigen Bezügen von 0 (Null) erstellt worden sei und es zu keiner steuerlichen Auswirkung komme. Die Daten des Lohnzettels wurden angeführt (Bruttobezüge KZ 210 € 5.314,46 sonstige steuerfreie Bezüge KZ 243 € 5.314,46).

Von der Bw. wurde ein Vorlageantrag eingebracht. Ergänzend wurde ausgeführt, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber keinen Lohnzettel dem Finanzamt übermittelt habe. Es sei ein Lohnzettel im Schätzweg erstellt worden, obwohl Abrechnungen vorgelegt worden seien. Aus diesen Abrechnungen seien der Bruttobezug und die Abzüge feststellbar. Es werde daher ersucht den Lohnzettel auf Grund der Abrechnungen und des Gerichtsurteils wie folgt zu erstellen:

Bruttobezüge (210) € 6.682,06

SV Beiträge für lfd Bezüge (230) € 1.216,14

Übrige Abzüge (243) € 1.093,18

Steuerpflichtige Bezüge (245) € 4.372,74

Anrechenbare Lohnsteuer (260) € 1.379,52

Teile des Gerichtsurteils sowie Abrechnungsunterlagen waren dem Vorlageantrag beigelegt.

Mit Schreiben vom 8. November 2010 teile die Bw. mit, dass die Beträge für die Lohnzettelerstellung irrtümlich nicht korrekt vorgeschlagen worden seien. Der Lohnzettel sei nunmehr wie folgt zu erstellen:

Bruttobezüge (210) € 6.682,06

Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8 soweit steuerfrei bzw., mit festem Satz (226) € 1.216,14

Summe übrige Abzüge (243) € 5.465,92

Steuerpflichtige Bezüge (245) € 0,00

Einbehaltene Lohnsteuer € 1.379,52

Anrechenbare Lohnsteuer (260) € 1.052,00

---

Das Finanzamt hat die von der Bw. übermittelten Unterlagen nochmals an das Finanzamt der Betriebsstätte mit der Bitte um Überprüfung gesendet. Das Finanzamt der Betriebsstätte hat mit Mail mitgeteilt, dass der Lohnzettel auf Grund des Gerichtsurteils korrekt erstellt worden sei und nicht geändert werde.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen und der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Im Kalenderjahr 2009 war die Bw. laut den im Abgabeninformationssystem des Bundes gespeicherten Daten bei 4 Arbeitgebern beschäftigt und erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Weiters hat die Bw. für die Zeiträume vom 1. Jänner bis 16. Jänner 2009 und vom 20. Jänner bis 6. Februar 2009 Arbeitslosengeld bezogen. Von der Wiener Gebietskrankenkasse erhielt sie für 17. Jänner bis 19. Jänner 2009 Krankengeld ausbezahlt.

Von der Bw. wurde die Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009 eingereicht. Auf Grund der in der Datenbank gemeldeten Bezüge hat das Finanzamt die Veranlagung durchgeführt und am 10. März 2010 den Einkommensteuerbescheid erlassen. Da das Einkommen der Bw. unter € 11.000,00 betragen hat, war nach der Bestimmung des § 33 Abs. 8 EStG 1988 die Negativsteuer mit € 110,00 (10% der Sozialversicherungsbeiträge maximal € 110,00) zuzüglich der anrechenbaren Lohnsteuer von € 1,40 somit insgesamt € 111,40 zu erstatten.

Aus dem Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, welches in der Kanzlei der die Bw. in dem Arbeitsrechtsverfahren vertretenen Rechtsanwältin am 18. September 2009 einlangte, geht hervor, dass der ehemalige Arbeitgeber der Bw. verpflichtet wurde, einen Betrag von € 9.339,73 brutto abzüglich € 4.525,00 netto samt 10,67% Zinsen seit dem 13. November 2006 sowie einen Anteil an den Verfahrenskosten von € 1.491,49 (darin enthalten € 522,15 Barauslagen und € 161,56 USt) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. Das Mehrbegehren von € 3.344,00 wurde abgewiesen.

Der ehemalige Arbeitgeber der Bw. hat für die Zahlung laut Gerichtsurteil keinen Lohnzettel erstellt. Der Lohnzettel wurde vom Finanzamt der Betriebsstätte laut den Ausführungen im Gerichtsurteil ausgefertigt und am 5. Oktober 2010 in die Lohnzetteldatenbank gestellt. Die Bruttobezüge KZ 210 wurden mit € 5.314,46, die Sozialversicherungsbeiträge für § 67 Abs. 3-8 KZ 226 wurden mit € 967,23, die steuerfreien Bezüge KZ 243 wurden mit € 5.314,46 und die einbehaltene Lohnsteuer wurde mit € 260,83, die Lohnsteuer gemäß § 67 Abs. 3-8 mit € 260,83 angeführt. Bei den Kennzahlen 230 (SV Beiträge) und 260 (Lohnsteuer) weist der

ausgestellte Lohnzettel den Wert 0 aus. Ebenso sind am Lohnzettel keine steuerpflichtigen Bezüge (KZ 245 0) ausgewiesen.

Eine steuerliche Auswirkung unter Miteinbeziehung des vom Finanzamt der Betriebsstätte ausgestellten Lohnzettels in die Veranlagung (Berufungsvorentscheidung) und damit eine Änderung des Einkommensteuerbescheides vom 10. März 2010 ist nicht erfolgt.

Nach den Ausführungen in der Berufung wird von der Bw. die Meinung vertreten, dass die Lohnzahlung auf Grund des Gerichtsurteils sowie den von ihr beigebrachten Unterlagen zu ermitteln und in die Veranlagung miteinzubeziehen sei. Weiters sei Lohnsteuer in Höhe von € 1.052,00 anzurechnen.

#### Rechtliche Erwägungen

Nach § 41 Abs. 2 EStG 1988 erfolgt eine Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Gemäß § 41 Abs. 4 EStG 1988 bleiben ua. bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, **Bezüge**, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder **mit dem festen Satz des § 67 zu versteuern waren, außer Ansatz.**

Auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhende Vergleichssummen, sind, soweit sie nicht nach Abs. 3, 6 oder dem letzten Satz mit dem festen Steuersatz zu versteuern sind, gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Fünftel steuerfrei zu belassen. Fallen derartige Vergleichssummen bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses an und werden sie für Zeiträume ausbezahlt, für die eine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse besteht, sind sie bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern (§ 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988).

Sonstige Bezüge, die mit festen Steuersätzen versteuert werden, bleiben bei der Veranlagung der Einkommensteuer außer Betracht (§ 67 Abs. 9 EStG 1988).

Nach § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt die Einkommensteuer jährlich bis zu einem Einkommen von 11.000 Euro 0 Euro. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, welche Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, nach § 33 Abs. 1 und 2 EStG 1988 keine Einkommensteuer, so sind 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber 110 Euro jährlich, gutzuschreiben. Die Gutschrift hat im Wege der Veranlagung zu erfolgen (§ 33 Abs. 8 EStG 1988).

---

Die Bestimmung des § 67 (sonstige Bezüge) befindet sich im 5. Teil des Einkommensteuergesetzes und ist mit "Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)" übertitelt und enthält für bestimmte näher bezeichnete Bezugsteile eine eigene Steuerberechnung.

Im vorliegenden Berufungsfall hat der ehemalige Arbeitgeber der Bw. während des aufrechten Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 2006 nicht den vollen Lohn ausbezahlt. Zur Durchsetzung ihrer Lohnansprüche hat die Bw. -vertreten durch eine Rechtsanwältin- beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eine Klage eingebracht. Das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat nach durchgeföhrter öffentlicher mündlicher Verhandlung entschieden, dass der ehemalige Arbeitgeber der Bw. schuldig ist, den Betrag von € 9,339,73 brutto abzüglich € 4.525,00 netto samt 10,67% Zinsen seit dem 13. November 2006 sowie einen Anteil an Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. Ein Ausfertigungsdatum kann dem Urteil nicht entnommen werden, da von der Bw. nur einige Seiten des Urteils vorgelegt worden sind. Auf der übermittelten Ausfertigung des Urteils ist der 18. September 2009 als Datum des Einlangens in der Kanzlei der Rechtsanwältin angebracht. Ein Nachweis, wann der ehemaligen Arbeitgeber die Zahlung und mit welchem Betrag an die Bw. getätigt hat, liegt nicht auf. Es ist aber davon auszugehen, dass die Nachzahlung noch im September 2009 erfolgt ist. Es ist auch vom ehemaligen Arbeitgeber kein Lohnzettel für die Nachzahlung ausgestellt und in der Lohnzetteldatenbank angemerkt worden.

Auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhende Vergleichssummen sind nach § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 zu versteuern. Vergleichssummen sind Zahlungen aus einem Dienstverhältnis, die auf einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich beruhen. Unter Vergleich versteht man einen Neuerungsvertrag (§ 1380 ABGB), durch welchen streitige oder zweifelhafte (bereits bestehende) Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu tun, oder zu unterlassen verbindet. Der Vergleich wird von der Judikatur in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ausgelegt. Danach hat die Vorschrift den Zweck, solche Lohnbestandteile zu erfassen, die über einen gewissen Zeitraum verteilt zu gewähren gewesen wären, tatsächlich aber nicht oder nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangt sind. Ein Vergleich liegt auch vor, wenn Urteile von Gerichten oder Bescheide von Verwaltungsbehörden zu einer Bereinigung strittiger Lohnforderungen führen (vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, § 67 Tz 82 und die dort angeführte Judikatur).

Fallen Vergleichssummen bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses an und werden sie für Zeiträume ausbezahlt, für die eine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse besteht, sind sie bis zu € 7.500,00 ohne Anrechnung auf das Sechstel des § 67 Abs. 2 EStG 1988 mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern (vgl. Jakom, EStG , Kommentar, 5. Auflage, § 67 Tz 29).

---

Sonstige Bezüge, die mit festen Steuersätzen versteuert werden, bleiben bei der Veranlagung nach § 67 Abs. 9 EStG 1988 außer Betracht. Hierbei handelt es sich um sämtliche Steuersätze des § 67 EStG 1988. Korrespondierend wird im § 41 Abs. 4 EStG 1988 angeordnet, dass bei Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für die Veranlagung die Bezüge, die mit dem festen Steuersatz des § 67 EStG 1988 zu versteuern waren, nicht anzusetzen sind.

Nach den aufliegenden Unterlagen ist die Bw. im Kalenderjahr 2009 nicht in einem aufrechten Dienstverhältnis zu ihrem ehemaligen Arbeitgeber gestanden. Laut Gerichtsurteil ist der ehemalige Arbeitgeber verpflichtet worden, Lohnzahlungen an die Bw. zu tätigen. Der Unabhängige Finanzsenat geht davon aus, dass die Lohnzahlung im September 2009 erfolgt ist. Der ausbezahlte Betrag stellt eine Vergleichssumme dar und war daher nach § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 zu versteuern. Das Finanzamt der Betriebsstätte hat als Lohnzahlungszeitraum 1. September 2009 bis 30. September 2009 am Lohnzettel angeführt und zur Erstellung des Lohnzettels die im Gerichtsurteil angeführten Beträge herangezogen. Das Finanzamt errechnete einen Betrag von € 5.314,46. Die von der Bw. vorgelegte Zusammenstellung und Berechnung der Lohnzahlung war nicht in den Lohnzettel auf zu nehmen, da für die Lohnzettelerstellung ausschließlich die im Urteil angeführten Beträge maßgebend sind. Der ausbezahlte Betrag stellt nach der gesetzlichen Bestimmung des § 67 EStG 1988 eindeutig einen sonstigen Bezug dar, welcher mit dem festen Lohnsteuersatz zu versteuern war.

Unter Veranlagung versteht man ein Verfahren, das auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ausgerichtet ist und mit einem die jeweilige Steuer festzusetzenden Bescheid abgeschlossen wird. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung ist das Einkommen, das dem Steuerpflichtigen im Veranlagungsjahr zuzurechnen ist. Aus der Veranlagung ergibt sich die Einkommensteuerschuld, auf welche die einbehalteten Steuerabzugsbeträge und geleistete Vorauszahlungen angerechnet werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass, wie aus den für die Bw. in der Datenbank gespeicherten Daten ersichtlich ist, sie im Kalenderjahr 2009 von 4 Arbeitgebern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Arbeitslosen/Krankengeld bezogen hat. Die Nachzahlung von Lohnbestandteilen erfolgte ebenfalls im Kalenderjahr 2009. Bei Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die mit dem festen Steuersatz zu versteuern waren, außer Ansatz. Dies bedeutet, dass die Nachzahlung auf Grund des Gerichtsurteils-da diese Zahlung einen sonstigen Bezug darstellt, welcher mit dem festen Steuersatz zu versteuern war, nicht in die Veranlagung des Kalenderjahres 2009 mit einzubeziehen war.

---

Dem Berufungsbegehren der Bw. auf Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer konnte aus den oben dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage, sodass wie im Spruch zu entscheiden war.

Wien, am 5. Juli 2012